



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Josef, Eugen: Verminderung und Verbilligung der Prozesse : (Schluß). 5

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gange der antiken Welt verloren. Wenn irgendwo auf dem Erdenrund, wird in den hier besprochenen Gegenden der Schönheit wieder ein Sitz bereitet und die Kunst mit neuen Unterlagen versehen werden. Dazu liegt in Rio Grande der blendende Marmor bereit, dazu bildet als Muster die ganze Natur eine so farbige Palette, wie kein Maler sie je sich hat träumen lassen. Der von Anfang an die germanische Natur bewegende Zug zur Wandrung und Aufsuchung besserer Länder scheint endlich sein Ziel erreicht zu haben; war unsre Geschichte auf angestammtem Grunde ein fortgesetzter Kampf voll Wunden und Schmerzenslaut, so hat sie nun einen Boden gefunden, auf dem friedliche Arbeit Siege erringt, die denen der Schlachtfelder nicht nachstehn. . . . Der Lohn des Verdienstes, den früher so oft nur die verspätete Zukunft brachte, steht jetzt dem Tüchtigen gegenwärtig, der den Augenblick richtig erkennt und rüstig benützt. Es giebt ja unter der Sonne kein Land, wo Elend und Jammer gänzlich fehlten; aber dort ist sicherlich das beste, wo sie der Regel nach nur im Gefolge eignen Verschuldens gehn, wo Unglück durch die Natur eher gemildert als geschärft wird, nicht winterliche Kälte den grimmen Zahn in die Blöße drückt, kein Hunger zur Verzweiflung treibt, und der Verlassene nicht das eigne Obdach entbehrt.“

Man hat das Bismarckische Wort viel zitiert, daß die Kämpfe um die Kolonien der europäischen Staaten auf dem Boden Europas ausgefochten werden müssen. Vielleicht läßt sich mit größerem Recht behaupten, daß die Kämpfe um die heute unser Vaterland bewegenden Ideen, so besonders die Erziehungsfragen, drüben in den Neuländern Amerikas zur Entscheidung gelangen werden. Neue Bedürfnisse und Ziele schaffen neue Mittel und Bahnen. Noch bietet sich Deutschland die Möglichkeit, mit dem Übermaß der Säfte, die in seinem Körper kreisen und ihn zu ersticken drohen, neue verheißungsvolle Schößlinge aus dem alten Stamme zu treiben.



## Verminderung und Verbilligung der Prozesse

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)

5



Im Jahre 1872 legte der damalige preussische Justizminister Leonhardt dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Enteignung von Grundeigentum vor. Dieser Entwurf wurde besonders angefochten wegen einer von ihm vertretenen Ansicht, die bezeichnend ist für die Gleichgiltigkeit gegen die Interessen der Rechtssuchenden, die in den für die Gesetzesverfertigung maßgebenden Kreisen da-

mals herrschte. Der Entwurf hatte sich nämlich die Ansicht angeeignet, daß der Staat nur die Zulässigkeit der Enteignung und den Betrag der vom Unternehmer zu zahlenden Entschädigungssumme feststellen dürfe, daß dagegen die Frage, wem die vom Unternehmer für das enteignete Grundstück zu zahlende Entschädigung zustehe, den Staat gar nichts angehe, es vielmehr Sache des Unternehmers sei, sich den rechten Mann dafür auszusuchen, daß sich ferner die Entscheidung der Staatsbehörde über die dem Eigentümer gewährte Entschädigung auf die Rechte der Nebenberechtigten, die innerhalb des für das Eigentum bestimmten Wertbetrags ihre Entschädigung suchen müssen, gar nicht ausdehnen, diesen Nebenberechtigten vielmehr überlassen bleiben solle, sich durch einen Prozeß mit dem Eigentümer auseinander zu setzen. Über diese das Rechtsgefühl verletzende Ansicht des Entwurfs äußert sich der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses sachgemäß dahin: „Wenn der Staat ein Verfahren schafft, welches — wie das hier der Fall ist — die Bestimmung hat, den Streitgegenstand auf den betreibenden Teil als völlig unanfechtbares freies Eigentum zu übertragen, welches also eventuell auch alle Rechte Dritter vernichtet, dann hat er auch die Pflicht, soweit es in menschlichen Kräften liegt, dafür zu sorgen, daß über die dafür zu leistende Entschädigung mit dem wahrhaft Legitimierten verhandelt, und daß diesem die Entschädigung zu teil werde. Der Unternehmer hat nicht einmal ein Interesse daran, an die Richtigen zu zahlen. Ihm also die Bestimmung überlassen, mit wem er als Entschädigungsberechtigtem verhandeln und an wen er zahlen will, heißt das Recht auf Entschädigung dem Zufall preisgeben. . . . Lediglich durch die Enteignung wird das bis dahin friedliche Verhältnis zwischen Eigentümer und Nebenberechtigten in ein streitbares verwandelt, indem an die Stelle des von den Nebenberechtigten bisher ausgeübten Rechts in Natur ein Anspruch auf Geldäquivalent tritt, dessen Größe nicht feststeht und deshalb zu Zweifel und Streit Veranlassung bietet. Die Beteiligten darauf verweisen, diesen lediglich durch die Enteignung an sie gebrachten Streit von vornherein auf ihre Kosten vor Gericht auszutragen, würde eine große Härte gegen sie sein. Das Mindeste, was der Staat für die von ihm selbst herbeigeführte Rechtsstörung zu gewähren hat, ist die Beschaffung einer Instanz, die mittels eines kostenfrei zu erteilenden arbitrium boni viri die Beteiligten womöglich auseinandersetzt.“

Demgemäß wurde der Entwurf dahin geändert, daß die Verwaltungsbehörde die Person der Entschädigungsberechtigten durch eine Entscheidung feststellen müsse, die rechtskräftig werde, wenn sie nicht in bestimmter Frist von den Beteiligten im Rechtsweg angefochten würde. Die Ansicht des Entwurfs hätte zahlreiche schwierige Prozesse verursacht, die jetzt durch eine überaus einfache Bestimmung des Gesetzes vermieden würden; und was in gleicher Richtung vielfach noch weiter geschehn könnte, soll an einer Reihe anderer Fälle gezeigt werden:

Zum täglichen Brot der Gerichte gehören die „Erfolutions-Interventionsprozesse“; hat nämlich der Gläubiger den Kampf ums Recht mit Erfolg ge-

wagt, d. h. hat er ein Urteil erstritten, so ist er der Gefahr ausgesetzt, daß der Gerichtsvollzieher beim Schuldner nichts findet. Ist auch diese Gefahr überwunden, und hat der Gerichtsvollzieher die Habe des Schuldners gepfändet, ist also die Befriedigung des Gläubigers möglich, so kann gerade jetzt für ihn die Zeit schwerer Prüfungen kommen. Es treten nämlich eine Reihe von Leuten auf, die behaupten, daß ihnen an den Pfandstücken ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ oder ein Recht auf bevorrechtigte Befriedigung zustehe. Da meldet sich die Ehefrau des Schuldners mit der Behauptung, daß sie diese Pfandstücke in die Ehe eingebracht oder sie später für sich erworben habe, oder daß sie zum Erwerbsgeschäft gehören, das thatsächlich vom Ehemann geführt wird, während die Frau das Gewerbe bei der Gemeindebehörde angemeldet hat oder als Inhaberin des Geschäfts im Firmenregister eingetragen ist. Da melden sich der Maschinenfabrikant und das „Möbelmagazin,“ die die gepfändeten Maschinen und Möbel dem Schuldner durch den bekannten „Leihvertrag auf Abzahlungen“ nur zum Gebrauch überlassen haben; ferner melden sich gute Freunde des Schuldners, die alles, was dieser besitzt und auf dem Leibe trägt, bei einer frühern gegen ihn erfolgten Zwangsversteigerung erworben und dem Schuldner nur geliehen haben wollen. Benachbarte Landleute oder Händler, die das gepfändete Vieh in Anspruch nehmen, weil sie es dem Schuldner nur zur vorübergehenden Fütterung übergeben haben; ferner der Hypothekengläubiger, der der Pfändung von Grundstückszubehör widerspricht, endlich auch der Vermieter des Schuldners, der gegen die Versteigerung der Pfandstücke nichts einwenden kann, aber für sich vorzugsweise eine Befriedigung aus dem Erlös beansprucht. Sie alle bestürmen den Gläubiger, der nun zu den unglücklichsten Menschen gehört; denn er läuft Gefahr, in ein halbes Duzend Interventionsprozesse verwickelt zu werden. Die Entschließung aber, ob er dem Verlangen dieser Intervenienten nachkommen oder sich auf den Prozeß einzulassen soll, ist für den Gläubiger ungemein schwierig, weil er von den Thatsachen, auf die die Ansprüche gestützt werden, doch regelmäßig keine Kenntnis haben kann. Daß jene Dränger ihre Ansprüche dem Gläubiger gegenüber durch Vorlegung von Urkunden oder sonstwie glaubhaft machen müßten, ist nirgends vorgeschrieben, und doch soll der Gläubiger binnen wenig Tagen die Freigabe bewirken, wenn er die Interventionsklage vermeiden will. Selbstverständlich entschließt sich der Gläubiger zu der verlangten Aufgabe seines Pfändungspfandrechts nicht so leicht, und so werden dann gegen ihn oft zu derselben Zeit mehrere Interventionsklagen erhoben. Erst aus diesen und aus den von den Intervenienten dem Gericht mit dem Antrage auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung eingereichten Bescheinigungen kann sich der Gläubiger nunmehr ein Urteil über die Begründetheit des Anspruchs auf Freigabe bilden. Aber nun ist es einmal zum Prozeß gekommen, und auch wenn der Gläubiger die Pfändung nun aufhebt, sind schon die — zuweilen recht hohen — Gerichts- und Anwaltskosten des Interventionsprozesses entstanden.

Derartige Interventionsprozesse sind seit Geltung der Zivilprozessordnung

ungemein häufig; dagegen waren sie sehr selten unter der Geltung des preussischen Prozessrechts. Dieses bestimmte nämlich, daß der Intervenient seine Ansprüche nicht beim Pfändungsgläubiger, sondern beim Vollstreckungsgericht anmelden und sie zugleich bescheinigen müsse, also durch Vorlegung von Vertragsurkunden, von eidesstattlichen Versicherungen oder durch Zeugen, die sofort abgehört werden konnten. Wenn dem Gericht hiernach der Anspruch des Intervenienten glaubhaft erschien, so stellte es die Zwangsvollstreckung einstweilig ein; in jedem Falle forderte das Gericht unter Mitteilung der vom Intervenienten beigebrachten Bescheinigungsmittel den Gläubiger auf, sich binnen zwei bis drei Wochen über den Interventionsanspruch zu erklären. Dieses Verfahren war sehr praktisch: binnen der vom Gericht gestellten Frist konnte der Gläubiger aus den Bescheinigungsmitteln, ferner durch Einsicht in andre Urkunden, sowie durch Erkundigungen bei Dritten mit Leichtigkeit ein Urteil über die Begründetheit des Interventionsanspruchs gewinnen und ohne Überstürzung sachgemäße Entschließung treffen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß schon in wenig Tagen die Interventionsklage erhoben wurde. Überzeugte er sich von der Begründetheit des Anspruchs, so zeigte er dies dem Gericht an, das hiervon wieder dem Intervenienten Nachricht gab, und so wurden zahlreiche Prozesse durch eine einfache und geringfügige Thätigkeit des Gerichts vermieden, die die Zivilprozessordnung zum Schaden der Rechtsuchenden wohl deshalb beseitigt hat, weil sie in den „Parteietrieb“ nicht hineinpaßt.

Nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Derartige „Regreß“klagen gegen Beamte sind sehr schwierig, weil die als Verletzung der Amtspflicht in Betracht kommende Handlung doch gewöhnlich eine rein innere Angelegenheit des Dienstbetriebs ist, von der der Verletzte wenigstens in ihren Einzelheiten keine Kenntnis hat, oft sie auch gar nicht erlangen kann, für deren Beurteilung ferner oft Dienstvorschriften und sonstige dem Verletzten unbekannte Umstände in Betracht kommen; zudem entschließt sich der Verletzte aus naheliegenden Gründen nicht gern zu einer Klage gegen Beamte. In Würdigung alles dessen und des Umstandes, daß der Staat, als dessen Vertreter der Beamte handelt, billigerweise zur Entschädigung des durch die Amtshandlung Verletzten amtlich mitzuwirken hat, bestimmten frühere Rechte, daß die vorgesetzte höhere Dienstbehörde das Vorliegen einer Haftpflicht des Beamten dienstlich festzustellen und ihn zur Schadloshaltung des Verletzten anzuhalten habe. Noch heute besteht in Preußen und andern Bundesstaaten das sogenannte Defektenverfahren: Wofern an fiskalischem oder anderm Vermögen, das bei öffentlichen Kassen oder andern öffentlichen Verwaltungen verwahrt oder verwaltet wird oder auch sonst vermöge besondrer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist, ein „Defekt“ festgestellt wird, so hat die höhere vorgesetzte Dienstbehörde zu ermitteln, ob ein Beamter hier-

für haftbar ist, und diesen durch einen rechtlich anfechtbaren Beschluß zur Entschädigung des Verletzten zu zwingen.

Dieses Verfahren kommt auch dem Privaten, in dessen Eigentum der Beamte eingegriffen hat, zu statten; er wird, was namentlich bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Beamten wichtig ist, der Notwendigkeit eines besondern teuern Prozesses enthoben, aber abgesehen von diesem Fall lehnen die vorgesetzten Dienstbehörden die Mitwirkung zur Schadloshaltung grundsätzlich ab, sie verweisen den Verletzten auf den Prozeßweg gegen den Beamten. Es ist aber nur eine Forderung der Billigkeit, daß die vorgesetzte höhere Dienstbehörde auf Anrufen des Verletzten eine im Rechtsweg anfechtbare Entscheidung, durch die die Schadenersatzpflicht des Beamten festgestellt wird, in gewissen geeigneten Fällen erläßt. Wenn ein Richter die Anberaumung eines Verhandlungstermins oder die Verfügung auf einen Arrestantrag unterläßt, oder der Gerichtsschreiber die Ausführung dieser richterlichen Verfügungen ungebührlich verzögert, oder der Gerichtsvollzieher Pfändungsaufträge unausgeführt läßt, oder wenn ein Beamter einen verhafteten Arbeiter trotz der Aufhebung des Haftbefehls oder sonst rechtswidrig in der Haft beläßt, so sind die nähern Umstände derartiger Handlungen, die Frage, wem die Amtshandlung oblag, und wer die Unterlassung oder Verzögerung zu vertreten hat, dem Verletzten, wie schon erwähnt, regelmäßig unbekannt. Der Verletzte kann ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde diese Umstände gar nicht ermitteln; es ist deshalb nur billig, daß die Aufsichtsbehörde auf Anrufen des Verletzten die Ermittlungen ebenso anstellen muß, wie in dem oben angeführten Fall des Defektenverfahrens. Ergeben aber diese Ermittlungen der Aufsichtsbehörde, daß zweifellos die Haftpflicht des Beamten vorliegt, so ist es — namentlich bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Beamten — unbillig, daß der Verletzte nunmehr den umständlichen und teuern Prozeßweg beschreiten soll, wo doch der Beamte sehr wohl durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angewiesen werden kann, den Verletzten schadlos zu halten. Hierdurch wird dem Beamten in keiner Weise zu nahe getreten; denn die Entscheidung der Aufsichtsbehörde tritt erst in Wirkung mit dem Ablauf der dem Beamten zur Beschreitung des Rechtswegs zustehenden Frist, und die Aufsichtsbehörde kann den Erlaß der Entscheidung ablehnen, wenn sie ihr, etwa weil das Eingehn auf rechtliche Fragen notwendig wäre, nicht angemessen erscheint. In diesem Sinne erfolgte früher in Preußen und andern Bundesstaaten ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen regresspflichtige Beamte zu Gunsten des Verletzten, ein Verfahren, das die Vermeidung derartiger Prozesse zur Folge hatte.

„Was der Haifisch ist im Meere, das ist der Fiskus auf dem Lande“: an diesen angeblichen Ausspruch Friedrich Wilhelms IV. erinnert man sich, wenn man einen beliebigen Band der Entscheidungen des Reichsgerichts vornimmt und darin die fiskalischen Stempel- und Steuerprozesse liest. Der Fiskus hat nämlich das Vorrecht, daß jeder derartige Prozeß, mag es sich um eine Abgabe von 10 Pfennigen oder von 10000 Mark handeln, der

Revision, also der Aburteilung durch das Reichsgericht zugänglich ist; und der Fiskus, der reichste Mann im Lande, der doch sonst nicht prozeßföchtig ist, hat mit denen, die auf Grund des Armenrechts prozeßfieren, das gemein, daß er in Prozessen um Stempel und Steuern unter allen Umständen alle drei Rechtszüge durchmacht, also immer das Reichsgericht anruft. So muß denn der Mann, der das Unglück hat, mit dem Fiskus wegen derartiger Ansprüche in Streit zu kommen, die Gefahr auf sich nehmen, immer die Kosten dreier Rechtszüge zu tragen, und das ist geeignet, den Privaten vom Widerstande gegen Ansprüche des Fiskus abzuschrecken. Und überdies beruhigt sich der Fiskus durchaus nicht dabei, daß in einem Fall das Reichsgericht zu seinen Ungunsten entschieden hat; dieselbe Stempel- und Steuerfrage wird vielmehr immer von neuem zum Austrag gebracht; erst der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts beugt sich der Fiskus. Gegen dieses Verfahren ist vom fiskalischen Standpunkt gewiß nichts zu erinnern; da entsteht aber doch die Frage, warum derartige Stempel- und Steuerprozesse nicht gleich im ersten Rechtszuge von einem Senat des Reichsgerichts entschieden werden, wie ja doch ein Senat des Reichsgerichts für Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser und Reich in erster und letzter Instanz zuständig ist. So würde der fiskalische Anspruch in einem Termin mit geringen Kosten erledigt, und diese Begünstigung ist dem Manne, der mit dem Fiskus in derartigen Streit zu geraten das Unglück hat, wohl zu gönnen, weil von ihm dieser Streit niemals verschuldet ist. Er wird verursacht durch Zweifel, die sich aus der Auslegung des Gesetzes ergeben, und diese Zweifel werden bei Stempel- und Steuergesetzen vom Fiskus im fiskalischen Interesse aufgerollt. Es giebt ja noch andre Prozesse, in denen von den Beteiligten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, also grundsätzlich die Revision an das Reichsgericht eingelegt wird; bei keiner Art der Prozesse ist das aber in dem Maße und so ausnahmslos der Fall wie bei den vorgedachten fiskalischen Stempel- und Steuerprozessen. Entschlüsse man sich, für diese das Reichsgericht in erster und letzter Instanz als zuständig zu erklären, so würde hierdurch eine wesentliche Verbilligung und Beschleunigung der Rechtspflege erreicht. Beachtenswerte Gründe stehen dem nicht entgegen, und für das Ansehen der Landgerichte und Oberlandesgerichte ist der gegenwärtige Rechtszustand, wonach diese Gerichte nur eine fiskalische „Probeinstanz“ darstellen, keineswegs förderlich.

In einer ähnlich unglücklichen Lage wie der Mann, der mit dem Fiskus in einen Stempel- oder Steuerprozeß verwickelt wird, ist auch der, der mit dem Versicherer wegen Auszahlung der Versicherungssumme in Streit gerät. Der Versicherer ist ausnahmslos eine Anstalt, ein Verein, gewöhnlich eine Aktiengesellschaft, und die Versicherung erfolgt nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, auch nicht auf Grund jedesmaliger vertragsmäßiger Festsetzung, sondern auf Grund der ein für allemal feststehenden Satzungen der Gesellschaft. Diese enthalten im wesentlichen bei allen Gesellschaften dieselben Grundsätze, die auf eine einseitige Bevorzugung der Interessen der Gesellschaft zugeschnitten

sind. Diese umfangreichen, klein gedruckten „allgemeinen Bedingungen“ nehmen sich aus wie „juristische Attrappen,“ wie Fußangeln, die die Gesellschaft dem Versicherten legt, um sich nach Belieben ihrer Zahlungspflicht zu entziehen; denn in seiner ganzen Tragweite wird der Sinn dieser kleingedruckten „allgemeinen Bedingungen“ selbst dem Rechts- und Geschäftskundigen nicht klar. Jeder Band der Entscheidungen des Reichsgerichts enthält lehrreiche Beispiele, wie leicht die „allgemeinen Bedingungen“ von der Gesellschaft dazu mißbraucht werden können, den Versicherten um seine Ansprüche zu bringen; und das Reichsgericht ist mehrfach in der Lage gewesen, gewisse dieser Vorschriften als den guten Sitten widersprechend für nichtig zu erklären. Dazu kommt, daß die Gesellschaft immer der wirtschaftlich stärkere Teil ist; für sie sind die Kosten eines Prozesses, der durch alle drei Rechtszüge geht, kein irgendwie bedeutender Aufwand. Anders für den Versicherten, wenn man erwägt, daß gegenwärtig die Kosten eines Prozesses über 300, 3000, 30000 Mark, der durch die zulässigen Rechtszüge geht, mit Leichtigkeit 150, 1500, 3000 Mark betragen können, also zur Zerrüttung kleiner Vermögen führen können, während der Versicherte und seine Hinterbliebenen gerade beim Eintritt des Versicherungsfalls oft in einer durch ihn hervorgerufenen Notlage sind.

Demnach wäre dringend wünschenswert eine gesetzliche Bestimmung, wonach auf Anrufen des Versicherten bei Streitigkeiten über die Zahlungspflicht der Gesellschaft zunächst eine öffentliche Behörde mit allen Befugnissen eines gesetzlichen Schiedsgerichts eine Vorentscheidung erläßt, gegen die binnen bestimmter Frist die Berufung auf den Rechtsweg eintritt. Diese Vorentscheidung könnte bei geringen Streitwerten den mit der Polizei- oder Gemeindeverwaltung befaßten Behörden, bei größern Streitwerten einer aus einem Rechtsverständigen und zwei anders befähigten Beisitzern gebildeten Behörde übertragen werden; und zwar müßten diese Schiedsgerichte ihren Sitz haben an dem Ort oder in dem Bezirk, wo der Versicherungsfall eingetreten ist, sodaß diesen Gerichten eine gewisse Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse innewohnt, die in Verbindung mit dem von Formalitäten befreiten Verfahren eine schnelle Entscheidung ermöglicht. Die Gesellschaft, die sich in diesem Verfahren nur durch ihre Beamten vertreten lassen kann, wird um ihres Rufes willen unbillige Einwendungen und eine den guten Sitten widerstrebende Auslegung ihrer allgemeinen Bedingungen nicht so leicht vorzubringen geneigt sein, wie dies der Fall ist, wenn der Rechtsstreit erst (bei dem Gericht ihres Sitzes, also gewöhnlich in einer Großstadt) anhängig ist. Sie wird billigen Vergleichsvorschlägen nicht ohne weiteres entgegenreten können, da ein solches Verhalten für sie im Geltungsbereich des Schiedsgerichts schwere Nachteile zur Folge haben könnte. So würden zahlreiche Prozesse aus Versicherungsverträgen vermieden, Prozesse, die für den Versicherten aus den oben gedachten Gründen äußerst schwierig und in ihrem Ausgang zweifelhaft sind, wobei nochmals darauf hingewiesen werden mag, daß der Versicherte und seine Hinterbliebenen gerade beim Eintritt des Versicherungsfalls oft in einer durch

diesen hervorgerufenen Notlage sind, durch die ihnen die Rechtsverfolgung erschwert wird.

Daß der Gesetzgeber durch ganz einfache und naheliegende Vorschriften viel zur Verminderung und Verbilligung der Prozesse, also zu einer zweckmäßigen Rechtspflege beitragen kann, zeigt sich an einzelnen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, namentlich aber des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. So mußten nach früherem gemeinem Recht Miterben, die sich über den Nachlaß nicht in Güte auseinandersetzen konnten, im ordentlichen Rechtswege auf Teilung des Nachlasses gegen einander klagen. Die Auseinandersetzung erfolgte also durch Urteil mit allen Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten unsers Zivilprozesses; dagegen hat das eben gedachte Reichsgesetz ein Verfahren eingeführt, worin der Nachlaßrichter, also das Amtsgericht, auf Antrag eines Miterben das zur Auseinandersetzung erforderliche im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch eine die Interessen sämtlicher Beteiligten berücksichtigende, schlichtende und vermittelnde Thätigkeit besorgen muß. Ein solches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestand allerdings auch in Preußen; wofern aber ein Miterbe in diesem Verfahren ausblieb, mußte seine Zustimmung zu den Vereinbarungen der Miterben nach preußischem Recht durch Klage im ordentlichen Rechtswege ergänzt werden. Das neue Reichsgesetz läßt dagegen die Zustimmung des ausbleibenden durch einfache Verfügung des Nachlaßrichters ergänzen, erspart also den nicht säumigen Erben die Umständlichkeiten und Kosten eines Prozesses. So mußte nach früherem Recht das Kind, dem die Eltern die Einwilligung zur Eheschließung oder die Gewährung des Unterhalts verweigerten, den umständlichen und teuern Weg der Klage vor dem ordentlichen Gericht beschreiten, während das Bürgerliche Gesetzbuch die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung dem Vormundschaftsgericht, also dem Amtsgericht, überträgt. So mußte nach früherem Recht ein Gesellschafter, der die Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren gegen den Willen seiner Mitgesellschafter bei Gericht beantragte, dieserhalb gegen sie Klage beim ordentlichen Gericht erheben. Ebenso mußte der Kommanditist oder stille Gesellschafter auf Mitteilung einer Zwischenbilanz oder sonstiger Aufklärungen gegen den persönlich haftenden Gesellschafter oder den Inhaber des Handelsgeschäfts beim ordentlichen Gericht klagen, und derselbe Weg war sogar geboten, wenn die frühern Gesellschafter sich nicht darüber einigen konnten, in welcher Weise die Aufbewahrung der Handelsbücher nach Auflösung der Gesellschaft erfolgen sollte.

Dagegen überträgt das Reichsgesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit die Entscheidung aller dergleichen Streitigkeiten einfach dem Registergericht, also dem Amtsgericht. Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts und des Registergerichts in den gedachten Fällen erfolgt als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ganz nach Bedürfnis und Lage des Einzelfalles. Die Parteien können mündlich oder auch ohne jeden Termin bloß schriftlich verhört werden; soweit Termine stattfinden, können zu diesen zugleich die Zeugen geladen werden;

die Beweisaufnahme kann also zugleich mit der Feststellung des Streitstoffs erfolgen. Ohne an beengende Vorschriften gebunden zu sein, erläßt das Vormundschafts- und Registergericht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen einen Beschluß, der binnen zwei Wochen nach der Verkündung oder (von Amts wegen erfolgenden) Zustellung rechtskräftig wird, wofern die Beteiligten nicht binnen dieser Frist dem Amtsgericht anzeigen, daß sie gegen ihn Beschwerde einlegen. Diese geht an das Landgericht, gegen dessen wiederum durch einfachen Beschluß erfolgende Entscheidung in wieder zwei Wochen weitere Beschwerde in gleicher Form eintritt; über dieses Rechtsmittel wird dann vom Oberlandesgericht, unter Umständen auch vom Reichsgericht durch Beschluß entschieden.

6. Daß die eben genannten ohne „Verhandlungstermine,“ ohne „Antragstellung,“ ohne „Parteietrieb“ und ohne Anwaltszwang mit geringen Kosten ergehenden Entscheidungen unzuverlässiger sein müßten gegenüber einer in den schwerfälligen Formen des Zivilprozesses, wird niemand behaupten, wie ja auch niemand behauptet hat, daß die auf Grund des schriftlichen Verfahrens erfolgenden Revisionsentscheidungen des frühern preußischen Obertribunals und des jetzigen Oberverwaltungsgerichts an Wert nachstehn den auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Revisionsentscheidungen des Reichsgerichts. Auch hat noch niemand zu behaupten gewagt, daß die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Revisionsurteile des Reichsgerichts wertvoller und besser seien als die Entscheidungen, die das Reichsgericht durch einfachen Beschluß ohne mündliche Verhandlung, z. B. über die wichtigen materiellrechtlichen Fragen auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsrechts, erläßt.

Dies legt die Frage nahe, ob nicht die Revisionsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sachgemäß zur Verbilligung der Rechtspflege in ein einfaches Beschlußverfahren umgeändert werden könnte, eine Frage, die bisher insbesondere auch bei der Beratung der Novelle zur Zivilprozessordnung kaum nur gestreift wurde. Schon die Glossatoren lehrten vor achthundert Jahren: *narra mihi factum, ego narrabo tibi jus und jura novit curia*, d. h. dem Gericht brauchen nur die streitigen Thatfachen vorgelegt zu werden, eine Belehrung über Rechtsfragen hat das Gericht nicht notwendig. Nun erfolgt aber vor dem Reichsgericht in der Revisionsinstanz keine Erörterung des Streitstoffs in thatsächlicher Beziehung; das Reichsgericht ist vielmehr nur mit der Frage beschäftigt, ob das Oberlandesgericht bei der Entscheidung des in seinem Urteil angegebenen Sachverhalts das Gesetz richtig angewandt hat. Hierüber aber braucht das Reichsgericht keine Belehrung durch Rechtsanwälte; es müßte deshalb sachgemäß genügen, wenn eine Partei dem Oberlandesgericht kurz anzeigt, daß sie eine Revision des Berufungsurteils durch das Reichsgericht beantrage.

Das Reichsgericht ist dann bei einer einfachen Einsicht in das Urteil, das ihm mit den Akten vom Oberlandesgericht übersandt wird, in der Lage, die Begründung des Vorwurfs zu prüfen, über die Revision zu entscheiden. Während demnach vor den Instanzgerichten, wo es auf Feststellung des Streitstoffs und seine Würdigung in rechtlicher wie besonders thatsächlicher Beziehung

ankommt, die mündliche Verhandlung von Wert sein kann, ist sie in der Revisionsinstanz, also vor dem Reichsgericht, vollständig entbehrlich oder, wie Bähr es richtig bezeichnet, „ein wertloses Dekorationsstück.“ Das Reichsgericht weiß eben auch ohne mündliche Verhandlung und ohne Anwaltsvorträge das zu entscheiden, worauf es allein ankommt, nämlich ob das Gesetz richtig angewandt ist. Ja man wird sogar annehmen können, daß wenn eine derartige Beschlußfassung lediglich in „beratender Sitzung“ erfolgt, also nachdem einzelne oder alle Mitglieder des Senats in Ruhe *intra parietes* die Akten studiert haben, die Entscheidung noch besser ausfällt, als wenn sie in *strepitu fori* erlassen wird, wo also übereilte und minder sorgfältig erwogene Entscheidungen viel eher zu erwarten sind. Denn hier ergeht der Beschluß nach Anhörung der „Anregungen,“ die die Anwälte geben, die aber, wie sich aus ihrer Stellung als Parteivertreter ergibt, zuweilen auch eine „Anregung“ zu geben gezwungen sind, die sie selbst nicht für unanfechtbar richtig halten, wie ja schon Cicero und die Glossatoren sagen: *Advocatus licite potest decipere adversarium suum und Judicis est semper in causis verum sequi, patroni nonnunquam verisimile etiam si minus sit verum, defendere.*

Das Recht der Parteien würde durch Abschaffung der Mündlichkeit der Revisionsinstanz keineswegs gefährdet; denn es steht ihnen selbstverständlich frei, ihre Rechtsauffassung (durch einen — beliebigen — Rechtsanwalt) bei der Einlegung und der Beantwortung der Revision dem Reichsgericht in Schriftsätzen vorzulegen, die dieses bei der Entscheidung ebenso berücksichtigt, wie der Straffenat die Revisionsbegründung des Angeklagten berücksichtigt, auch wenn dieser nicht im Termin erscheint. Es ist ein merkwürdiger Widerspruch, daß das Reichsgericht in Strafsachen, also wo es sich um Leben, Ehre, Freiheit handelt, über die Behauptung, daß das Urteil des Vorderrichters auf Verletzung des Gesetzes beruhe, ohne mündliche Anhörung des Angeklagten entscheidet, während ihm eine solche Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Prozessen über zwanzig Pfennige Stempelabgabe oder auch um 1600 Mark nicht anders zusteht, als wenn beide Teile in einem Verhandlungstermin das Reichsgericht mündlich über Rechtsfragen belehrt haben.

Empfehlenswert wäre also für die Revisionsinstanz ein reines Beschlußverfahren. Dadurch würden dem Reichsgericht die Verhandlungstermine, also sehr viel Zeit erspart, demnach die so notwendige — Entlastung des Reichsgerichts erreicht; und den Beteiligten würden große Kosten erspart, denn in der Revisionsinstanz erhöhen sich die Gerichtskosten um die Hälfte, die Anwaltskosten um ein Viertel der im ersten Rechtszuge geltenden Sätze. Gegenwärtig betragen die Gerichts- und Anwaltskosten der Revisionsinstanz sogar beim niedrigsten Betrag der Revisionssumme, also bei einem Streitwert von 1200 bis 1600 Mark, etwa 300 Mark; bei einem einfachen Beschlußverfahren, wo also das Reichsgericht ohne mündliche Verhandlung über die Revisionsbeschwerde entscheidet, würden sie schwerlich den Betrag von 75 Mark erreichen. Selbstverständlich kann man gegen die hier vorgeschlagene Regelung nicht einwenden,

daß sie mit den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung über die Mündlichkeit des Verfahrens unvereinbar sei. Denn diese Grundsätze müssen notwendigerweise weichen für Teile des Verfahrens, wo sie unpraktisch oder gar schädlich, mindestens unnötig sind. Noch weniger kann gegen die hier vorgeschlagene Regelung die Rücksicht auf die beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte eingewandt werden; denn werden diese in ihrem bisherigen Wirkungskreise unnötig, so — werden sie sich einen andern Wirkungskreis suchen müssen, der ihnen auf Wunsch im Staatsdienst zu teil werden mag, wenn sie den Anwaltsberuf nicht fortsetzen wollen. Jedenfalls können derartige Erwägungen nicht in Betracht kommen, wenn das Interesse der Rechtspflege, die Rücksicht auf die Verbilligung der Prozesse eine andre Regelung des Verfahrens als notwendig erscheinen läßt.



## Der Wildfang

Von Adolf Schmitthenner

(Fortsetzung)



Runigunde und Valentin gingen langsam auf den Tisch zu. Die Augen der Studenten waren auf das herrliche Paar gerichtet. Der Vorderste stand auf, brachte einen Pokal, verneigte sich vor Runigunde und sagte: Dürfen wir die schöne Jungfrau und ihren Liebsten bieten, uns Bescheid zu thun? Es kommt von Herzen und soll viel Glück bringen.

Ich danke den Herren! sagte Runigunde und hob den Pokal mit anmutigem Gruße.

In diesem Augenblick war es mir, als ob ich Gerwig sähe, wie er am Eingange der Beltgasse stand und herschaute; aber ehe ich ihm winken konnte, war er hinter einer Bude verschwunden.

Seht die Pfalzgräfin! ließ sich eine Stimme hinter uns hören. Eine Gesellschaft von Bürgerleuten drängte sich vorbei. Andre blieben stehen, und es bildete sich allmählich ein Kreis um uns.

Runigunde schaute spöttisch nach der Sprecherin. Dann nippte sie von dem Wein und reichte den Becher ihrem Bräutigam.

Valentin that einen herzhaften Schluck und setzte den Pokal auf den Tisch nieder. Das freundliche Erlebnis hatte jede Spur von Besorgnis aus seinem Antlitz verschleucht.

Wir danken den Herren, sagte er, und wir wünschen einem jeden viel Fortun in der Welt und deutsches Glück in der Liebe!

Wir danken euch! riefen die Studenten zurück.

Ihr habt eine schöne Klinge, sagte Valentin zu dem Sprecher. Erlaubt, daß ich sie beschau. Ich bin Schwertfeger und habe Freude an solchen Dingen.

Wir wollen gehn! drängte ich, aber die beiden waren ganz im Augenblick verloren.

Während Valentin die Waffe betrachtete, sagte Runigunde: